

## Förderaufruf des Landes-Demokratiezentriums Niedersachsen:

### „Demokratie braucht Engagement“

#### Förderung von Kleinprojekten gegen queerfeindliche Gewalt und Hass sowie für queere Sichtbarkeit

Für eine offene, vielfältige und solidarische Gesellschaft, die Grundlage einer lebendigen und wehrhaften Demokratie ist, braucht es das Engagement der Zivilgesellschaft gegen Ausgrenzung, Bedrohung und Gewalt. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Gewalt gegen LSBTQIA+-Personen und Institutionen (z.B. am Rande des CSD in Hannover 2023) stellt das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im Niedersächsischen Justizministerium Mittel bereit, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

**Ziel des Förderaufrufs ist es, zivilgesellschaftliches Engagement gegen queerfeindliche Gewalt und gegen Hass und für queere Sichtbarkeit zu fördern und so eine offene, vielfältige und menschenrechtsorientierte Gesellschaft zu stärken.**

Förderfähig sind daher Projekte und Maßnahmen, die

- queere Lebensrealitäten sichtbarmachen,
- queere Communities und Personen in ihrer Resilienz stärken und positive Sichtbarkeit stärken,
- empowernd in queere Communities hineinwirken,
- die Aufklärung über LSBTIQA+-Belange zum Ziel haben und Missverständnisse abbauen,
- auf Queerfeindlichkeit als Bestandteil demokratiefeindlicher Ideologien aufmerksam machen und demokratische Haltungen stärken,

- Diskriminierungserfahrungen, Bedrohungen und/oder Angriffe sichtbar machen und/oder den Umgang mit solchen Erfahrungen thematisieren und dabei einen Empowerment-Ansatz vertreten,
- der Verbreitung von antifeministischen und queerfeindlichen Verschwörungsideologien etwas entgegensetzen,
- die den Zusammenhang von Queerfeindlichkeit und/oder rechtsextremer bzw. religiös-begründeter Radikalisierung und Gewalt thematisieren.

**Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die direkt auf einen oder mehrere dieser Punkte abzielen und demokratisches Engagement sowie queere Sichtbarkeit fördern. Es müssen daher aktivierende Elemente beinhaltet sein. Projekte, die ihre Wirkung online oder im ländlichen Raum entfalten und/oder von einem divers besetzten Team durchgeführt werden, werden vorrangig gefördert.**

Ein intersektionaler Ansatz wird vorausgesetzt. Projekte, die sich mit historischen Ereignissen befassen, sind nur dann förderfähig, wenn gleichzeitig ein Bezug zu gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen hergestellt werden und die Vorhaben darauf zielen, die Relevanz für die heutige Gesellschaft nachvollziehbar darstellen. Rein historisierende Projekte sind hingegen im Rahmen der hier zur Verfügung stehenden Mittel nicht förderfähig.

Bei Projekten, die an eine bestimmte Zielgruppe (z.B. Schüler\*innen einer bestimmten Altersgruppe) gerichtet sind, muss diese Zielgruppe an Planung und Umsetzung beteiligt sein. Nicht förderfähig sind Projekte, die im direkten schulischen Umfeld stattfinden, wenn diese schulischen Regelaufgaben umsetzen. Projekte, die im schulischen Umfeld stattfinden, sind nur dann förderfähig, wenn sie auf Initiative von Schüler\*innen konzipiert und umgesetzt werden. Lehrkräfte können unterstützend, nicht aber initiierend beteiligt sein.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung (siehe hierzu auch Hinweis für Antragstellende). Ausgeschlossen sind Projekte, die bereits begonnen haben. Gleiches gilt für solche Projekte, die im laufenden Jahr bereits Mittel aus dem Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ erhalten. Erhält ein Träger bereits Bundesmittel für ein anderes, klar abgrenzbares Projekt kann der Träger dennoch einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung für Kleinprojekte kann jedoch nicht dazu verwendet werden Regelaufgaben des Trägers zu finanzieren. Idealerweise kommt der Träger selbst aus der queeren Community oder kennt sich nachweislich mit dieser aus und kann entsprechend sensibel reagieren.

## Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Sie werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger\*innen für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Antragsfrist:

15.09.2023

In Ausnahmefällen können auch vor und nach Ablauf der vorgenannten Frist Anträge für Projekte gestellt werden. Dies ist für Projekte bzw. Maßnahmen möglich, die kurzfristig auf unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen reagieren und bei denen die zeitnahe Umsetzung Voraussetzung für das Erreichen des Förderzwecks ist. In diesem Fall sollte vor Einreichung eines ausgearbeiteten Projektantrags zunächst Kontakt mit dem L-DZ Niedersachsen aufgenommen werden. Auch können Projekte außerhalb der Antragsfristen eingereicht werden, sofern besondere Umstände (bspw. Krankheit) ein fristgemäßes Einreichen des Projektes behindert haben. Diese Umstände müssen im Antragsformular kurz begründet werden. Der\*die Antragstellende

ist in der Pflicht, die Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung des geplanten Projektes nachvollziehbar darzustellen. Letztmalig ist hierbei eine Antragsstellung zum **01.11.2023** möglich.

Honorar- und Sachkosten sind förderfähig, sofern sie im Rahmen des beantragten Projektes entstehen. Personalkosten sind lediglich als Eigenmittel zuwendungsfähig.

## Antragsstellung

Anträge können bis zum **15.09.2023** unter Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars und Beifügung der Nachweise über Zeichnungsberechtigung und Gemeinnützigkeit gestellt werden.

**Um berücksichtigt zu werden, muss der Antrag am 15.09.2023 im L-DZ eingegangen sein.** Die Formulare müssen bis Fristende schriftlich mit Originalunterschriften von vertretungsberechtigten Personen beim Landes-Demokratiezentrum eingegangen sein. Die Nachweise über die Vertretungsberechtigung sowie über die Gemeinnützigkeit des Trägers müssen mit dem Antrag eingereicht werden.

Bei Projekten, die kurzfristig auf unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen reagieren und bei denen die zeitnahe Umsetzung Voraussetzung für das Erreichen des Förderzwecks ist, kann ein Antrag auch zwischen den Fristen gestellt werden. Der\*die Antragstellende ist in der Pflicht, die Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung des geplanten Projektes nachvollziehbar darzustellen. Letztmalig ist hier eine Antragsstellung zum **01.11.2023** möglich.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag inner- oder außerhalb der Antragsfristen handelt, beträgt die zulässige Förderhöhe durch das Landes-Demokratiezentrum mindestens 500,00 €, maximal jedoch 2.500,00 €. Es sind ausschließlich Projekte förderfähig, die ein Gesamtvolumen von maximal 5.000,00 € nicht überschreiten. Ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan ist Teil des Antrags, Absichtserklärungen oder Zuwendungsbescheide von Drittmittelgebern sind ggf. beizufügen. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Dieser kann auch in Form von

Stundenabrechnung festangestellten Personals erfolgen (z.B. Projektbetreuung), sofern dieses nicht für das Projekt neu eingestellt wird. Personalkosten für festangestelltes Personal, die über die Zuwendung des L-DZ abgerechnet werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen, eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Wochen ein kurzer Bericht sowie eine Übersicht der getätigten Ausgaben mit Originalbelegen an das niedersächsische Landesdemokratiezentrum zu übersenden.

Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, es sind jedoch die Richtlinien des Bundesprogramms *Demokratie leben!* zu beachten. Veröffentlichungen müssen vorab vom L-DZ freigegeben werden. Ergeben sich während der Laufzeit des Projektes größere Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist das L-DZ zu informieren.

### **Fördervoraussetzungen**

- Der/Die Antragstellende ist ein zivilgesellschaftlicher, gemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.
- Das beantragte Projekt hat noch nicht begonnen und wird im laufenden Jahr nicht durch Mittel aus dem Bundesprogramm *„Demokratie leben!“* gefördert.
- Die Projektmittel werden nicht zur Umsetzung schulischer Maßnahmen (bspw. Maßnahmen der Gewaltprävention) verwendet.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal 6 Wochen.
- Die Antragstellenden bringen ein Mindestmaß an Eigenmitteln ein.
- Das Projekt wird in Niedersachsen durchgeführt und entfaltet seine Wirkung (bei online-basierten Maßnahmen: vorrangig) in Niedersachsen.
- Die\*Der Antragstellende bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe hierzu auch Merkblatt für Antragstellende).
- Es gibt einen begründeten Bedarf für das Projekt.
- Es werden keine Maßnahmen gefördert, die nach V(5) der Förderrichtlinie des Bundesprogrammes *„Demokratie leben!“* nicht förderfähig sind. Dies beinhaltet bspw. Maßnahmen, „die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.“

- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Die beantragte Fördersumme liegt zwischen 500,00 € und 2.500,00 €.
- Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt maximal 5.000,00 €.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die beschriebene Vorgehensweise ist angemessen und realistisch für das jeweilige Projektziel.
- Das Projekt hat einen konkreten, inhaltlichen Schwerpunkt.
- Die Projektziele entsprechen dem Förderaufruf.
- Der\*Die Durchführende verfügt über die notwendigen Erfahrungen/Kompetenzen, das Projekt durchzuführen.
- Die Problem-/Ausgangslage wurde ausreichend und nachvollziehbar erklärt.
- Die Zielgruppe kann mit dem Projekt erreicht werden und war an Planung und/oder Umsetzung beteiligt.
- Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die ihre Wirkung in den sozialen Medien und/oder im ländlichen Raum entfalten.

Es gilt die Förderrichtlinie des Bundesprogramms.

### **Kontaktdaten für Fragen und Rücksprachen sowie zur Abgabe des Antragsformulars:**

Landes-Demokratiezentrum beim Niedersächsischen Landespräventionsrat  
Siebstraße 4  
30171 Hannover

Bei inhaltlichen Nachfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

[kleinprojekte@ldz-niedersachsen.de](mailto:kleinprojekte@ldz-niedersachsen.de)